

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 234

"Hafenstraße"

(zwischen Berne und Lüscherhofstraße)

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Hafenstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen der Hafenstraße, der Berne und der Lüschershofstraße.

II. Allgemeines


Durch die aus wasserwirtschaftlichen und bergbaulichen Gründen erfolgte Verlegung der Berne, wurde im Bereich der Hafenstraße ein Teil der Sportplatzanlage von Rot-Weiß-Essen vom Hauptsportplatzgelände abgeschnitten. Die dort befindlichen Anlagen kamen für den Sportbetrieb nicht mehr infrage und wurden aufgegeben. Es ist jetzt vorgesehen, dieses bisher als Grünfläche ausgewiesene Gelände, für eine gewerbliche Bebauung freizugeben. Diese Maßnahme bietet sich an, da die hier nördlich und östlich angrenzenden Gebiete bereits für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Um das neue Gewerbegebiet soweit wie möglich gegen Einsicht abzuschirmen, wird eine dauerhafte Begrünung durch Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern rund um das Gebiet sowie auch zwischen den einzelnen baulichen Anlagen gefordert. Für eine eventuell später erforderlich werdende Verbreiterung der Berne ist zwischen dem Gewerbegebiet und der Berne ein anbaufreier Streifen vorgesehen, der bis zur Inanspruchnahme ebenfalls als Grünfläche zu unterhalten ist.

III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen erfordern keine Bodenord-

nung. Desgleichen entstehen der Stadt durch die Verwirklichung der Planung keine Kosten.


Essen, den 9. März 1964

Stadtplanungsamt <i>Jann</i> Baudirektor	Amt für Bodenordnung <i>Zirkler</i> Oberliegenschaftsrät	Tiefbauamt <i>Kaun</i> Baudirektor
Liegenschaftsverwaltung <i>tu Kaunen</i> Beigeordneter		Bauverwaltung <i>v. tu Kaunen</i> Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 6. April 1964 bis 5. Mai 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 6. Mai 1964

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Allester
228
Stadtmann



Gehört zur Vfg. v. 20. JULI 1964
Az. I B1-125.4 (ESSEN 7072)

Landesbaubehörde Ruhr

(A.)

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 31 vom 1. August 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 3. August 1964 öffentlich aus.



Essen, den 3. August 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

techn. Stadtammann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 22. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

i. A.

Städt. Vermessungsoberammann